

Was sie gutes in solchen Fällen stiften kann, besteht sicher nur in Ermunterung und Belebung des Handels, durch Begräumung seiner Hindernisse und Austheilung von Prämien für schnelle Beförderung der Lebensmittel nach den Gegenden des Mangels, so wie in unmittelbarer Unterstützung der Hilfsvereine, welche der gute Geist des Volks aus sich selbst hervorruft.

R.

An den Herrn Amtsrath Karbe.

(Als Antwort auf No. 587 des Beobachters.)

Es ist mir angenehm gewesen, daß der Aufsatz über Kornhandel (in No. 581 und 582 des Beobachters) den Beifall eines verständigen Landmannes erhalten,

Ich hatte viel unvernünftige Rednerei, so meine Kollegen, die süddeutschen Zeitungsschreiber, über den Kornwucher erhoben, wieder gut zu machen. — Daher wurde jener Aufsatz länger, als billig.!

Wir sind über so viele Punkte einverstanden, daß wir uns auch noch leicht über diejenigen

ausgleichen können, in welchen unsre Meinungen verschieden sind.

Ich glaube, daß es weise von der französischen Regierung war, im Jahr 1812 alles Branntweinbrennen zu verbieten, sowohl aus Korn, wie aus Kartoffeln.

Ich glaube ferner, daß es weise von jeder Regierung ist, das Branntweinbrennen aus Kartoffeln in jedem Regierungsbezirke zu verbieten, sobald der Preis der Kartoffeln das Doppelte von dem Mittelpreise ist, den sie die letzten 5 Jahre auf den Märkten des Regierungsbezirks gehabt, in welchem das Branntweinbrennen soll verboten werden.

* * *

In dem Aufsatz über den Elberfelder Kornverein (in No. 585 und 586) habe ich gezeigt, daß alle Europäische Völker auf demselben Kornmarkte wohnen — daß das Meer die große Tafelrunde ist, um die sie alle sitzen; daß die Ströme, so sich ins Meer ergießen, die Straßen, auf denen sie es sich zufahren; — daß von Archangel bis Amsterdam die Seefracht nicht höher, wie die Stromfracht von Amsterdam nach Düsseldorf — und wie die Landfracht von Düsseldorf bis Hagen; — daß in Hinsicht der Frachten folgendes pari ist: 500 Meilen Seefracht, 25 Meilen Stromfracht (zu Berg) und 6 Meilen

Landfracht, wo Steinstraßen sind; — daß es also wenig verschlägt, ob ein Sack Korn auf dem einen Ende des Marktes zu Riga, oder auf dem andern Ende des Marktes zu Amsterdam steht — und daß es seinen Preis nur um ein Sechstel erhöht, wenn man ihn von der einen Stelle nach der andern fährt.

Da der Brantwein nun ebenfalls ein Gegenstand des Handels ist, und ein Faß von diesem mit derselben Leichtigkeit von Danzig nach Amsterdam gehen kann, wie eine Last Korn; so kann es natürlich zu nichts dienen, wenn man an dem einen Ende des Marktes das Brantweinbrennen verbietet, während man es an dem andern erlaubt — und da in der Staatenrepublik, die um das Weltmeer sitzen, keiner dem andern etwas zu befehlen hat, so wird das Brantweinbrennen nie überall verboten, und es kann daher auch zu nichts führen, daß man es an dem einen Ende des Marktes verbietet, während es an dem andern erlaubt ist.

Es ist daher stets weise, das lebendige Gewebe der Gesellschaft durch keine Verbote zu stören — sondern gerade von seinem eigenen Getriebe, wo nicht die Abhülfe, doch wenigstens die größte mögliche Linderung der Noth zu erwarten. Denn bei einem allgemeinen Miswachs kann immer nur von Linderung der Noth die Rede seyn, — an der Noth selber kommt man nicht vorbei — und alle Könige und Kaiser sind

zu schwach, die Noth, welche ein Fehljahr über ihre Völker bringt, an diesem vorbeizuleiten — auch wenn sie die Weisheit Salomonis besäßen.

Whitbread sagte einmal, als im Parlament von der Noth des englischen Volkes die Rede war, und wie solcher abzuhefeln: »Meine Herren! »Wenn der Himmel drei Wochen hindurch gutes »Wetter giebt, das hilft der Noth mehr ab, als »alle klugen Reden, so wir hier führen.«

* * *

Daß es von der französischen Regierung weise war, 1812 das Branntweimbrennen aus Frucht zu verbieten, hatte darin seinen Grund: Daß damals die Seesperre war, daß also für Frankreich kein Kornhandel auf dem großen europäischen Markte statt fand — und daß es sich auf den Vorrath beschränken mußte, der auf seinem inländischen Markte war. Alles, was nun nicht in Branntwein verwandelt wurde, mußte der Mehlfonsumtion bleiben.

Im Jahr 1816 und 1817 hat die französische Regierung, so viel ich weiß, das Branntweimbrennen nicht verboten. Das Meer war wieder geöffnet — sie saßen wieder mit auf dem Europäischen Kornmarkte an der großen Tafelrunde — und der Herzog von Richelieu ließ Korn von Archangel und von Odessa kommen.

Ebenfalls ist es weise, das Branntweimbren-

nen aus Kartoffeln zu verbiethen, sobald wie ihr Preis das Doppelte des mittlern Marktpreises der Gegend erreicht. Gerade weil die Kartoffeln kein Gegenstand des Handels sind, wie das Korn, sondern wegen ihres größern Volumens und ihres geringeren Werthes genöthigt sind, auf der Stelle liegen zu bleiben, wo sie gewachsen — auch keiner Aufspeicherung fähig, wie das Korn.

* * *

Sie fragen: Woher der Staat zu einem solchen Verbote berechtigt, das in die Freiheit des Privateigenthums eingreift?

Diese Frage muß vorher beantwortet werden, ehe von der Zweckmäßigkeit des Verbots die Rede seyn kann; denn sobald der nicht dazu berechtigt — kann keine Rede davon seyn, daß er es gebe.

Sie müssen mir erlauben, daß ich die Sache historisch begründe. Da die Art, wie ich die Natur des Kornhandels aus der Geschichte der Gesellschaft entwickelt, sich ihres Beifalls erfreuet hat — so hoffe ich durch folgendes mir ebenfalls Ihren Beifall zu verschaffen.

* * *

Nach den Begriffen der altitalischen Völker gieng alles Grundeigenthum vom Staate aus — und mit dem Staate gieng es wieder verloren.

Nach diesen Ansichten pflegten die Römer, wenn sie ein benachbartes Volk besiegt hatten, diesem einen ansehnlichen Theil seiner Grundstücke abzunehmen; den andern Theil überließen sie den Besiegten gegen einen Zins, die ihnen dadurch zinspflichtig wurden. — Denn wenn der Krieg ausgebrochen, spielten die Völker um Freiheit und Eigenthum, und da beide Alles setzten — so wurde dem, der gewann, auch Alles zu Theil.

Es lag hiebei immer der Begriff zum Grunde: Das alles Eigenthum eines Volks nicht dem Einzelnen gehört, sondern der Gesellschaft — dem Staate — und daß jeder Einzelne das, was er sein Privateigenthum nennt, vom Staate zu Lehn trägt.

Die damaligen Völker hatten viel richtigere Begriffe über die Entstehung und Bildung der Gesellschaft, wie Wir, gerade weil sie jenen Zeiten näher gelebt, wie die Gesellschaften noch klein waren und sich übersehen ließen. — Wenn die Gesellschaften, wenn die Staaten lange bestanden, wenn sie alt geworden und einen großen Umfang erreicht, so übersehen nur wenige privilegirte Köpfe — so wie Machiavelli, Montesquieu, Möser ihre Geschichte und die Entstehungsweise und den Mechanismus ihres zusammengesetzten Getriebes. — Auf der Rezhaut des Volks bildet sich nur ein dunkles verworrenes Bild hievon ab, und es glaubt, die Gesellschaft sey immer so

eingerrichtet gewesen, wie jetzt. — Landstraßen und Gassenbeleuchtungen — und der ganze jetzige Lebensaparat sey schon zu den Zeiten Christi vorhanden gewesen, und zu den Zeiten Karls des Großen hatte schon Thurn und Taxis die Reichspost besorgt — auch hätten die Postillone damals schon gelbe Röcke getragen.

Der Satz: Daß alles Privateigenthum vom Staate zu Lehn gehe, ist alt und tief in der Geschichte der Gesellschaft gegründet.

Der einzelne Mensch ist schwach — er vermag nichts zu erwerben — noch weniger das Erworbene zu schützen. Erst wenn das Band der Gesellschaft geknüpft — wenn aus Familien kleine Staaten erwachsen, erhält das Eigenthum Schutz. Es entstehen Gesetze, und so wie schirmende Gesetze vorhanden, die dem Eigenthümer Schutz gewähren, fängt das Eigenthum an sich zu mehren.

Alle Güter des Lebens, so wir um uns haben — alles Eigenthum — so jeder sein eigen nennt — ist ein Erzeugniß der Gesellschaft, und wäre ohne die Gesellschaft und ohne schützende Gesetze gar nicht vorhanden.

Man muß nicht glauben, daß dieses bloß in einer rohen Zeit gewesen, wo die Menschen noch wenig Verstand und wenig Kenntnisse gehabt — und so zu sagen, ein bißchen dumm gewesen. Sie kannten den Staat und seine Institutionen

besser als unsre Heuerleute ihn nicht kennen — wie man dieses klar sieht, wenn man Möfers Einleitung in die Snabrücker Geschichte liest, und zugleich das, was die Heuerleute in den Zeitungen in allerhand matten Reden über Staatseinrichtungen von sich geben. *)

*) Man hat es am Beobachter getadelt, daß er stets vom schwachen Verstande der Heuerleute rede und von ihren geringen Kenntnissen. Zur Erläuterung will er folgende Anekdote von Jahn erzählen. Als Jahn seine ersten Turnübungen bei Berlin anfing und des Sonnabends mit den Knaben vors Thor in die Haide ging, damals als die Franzosen noch überall in Deutschland florirten, so ereignete sich eines Tages Folgendes: Jahn kam mit den Knaben zum Brandenburger Thore herein, welches damals leer stand, da die Franzosen die Viktoria nach Paris entführten. Er fragte einen der Jungen: Was sonst oben auf dem Thore gestanden? „Die Viktoria.“ — Wo ist die denn geblieben? — „Die Franzosen hätten sie mitgenommen nach Paris.“ Was er sich denn dabei dachte? — „Ey, er dachte sich nichts dabei.“ — So wie er dieses gesagt, gab ihm Jahn eine Ohrfeige, und sagte ihm: Nun denkst du auf ein andermal dabei, daß du helfen mußt, daß sie wieder hinauf kommt. Die Berliner meinten damals, Jahn wäre toll geworden. Denn es sey doch eine ganz verrückte Idee, einem Jungen eine Ohrfeige zu geben, weil er sich nichts dabei gedacht, daß die Viktoria nicht mehr auf dem Brandenburger Thor stände, da jeden Sonntag Tausende von Menschen dadurch giengen, die sich nichts dabei dächten. Indes so oft der Junge nachher durchs Thor gieng, dachte er an die Ohrfeige und an die Viktoria. Und viele andre kamen ebenfalls durch dieses Propheten-Gleichniß mit der Ohrfeige auf die Idee: daß sich wohl etwas dabei

In der römischen Geschichte finden wir, daß die größten Bewegungen des Staats daher gekommen, daß man nicht zu allen Zeiten den Grundsatz strenge durchgeführt: daß alles Grundeigenthum vom Staate zu Lehn gehe, und daß nur einerlei Art Eigenthum im Staate zu dulden sey.

Die Römer nahmen von den Völkern mit denen sie im Kriege um Freiheit und Eigenthum gewürfelt, wenn sie das Spiel gewonnen, in welchem sie ebenfalls Freiheit und Eigenthum gesetzt — einen Theil der gewonnenen Länderen

denken ließe — und wie die Viktoria wohl wieder hinauf zu bringen

Eben so ist es mit den Heuerleuten gegangen, und es ist ein wahres Glück, daß Freund Koppe diesen Ausdruck auf die Beine gebracht — auch daß sie sich von Hofrath Luden aufheften ließen, sie sollten alle mit den Juden nach Palästina. Dieses hat sie in Zorn gebracht, und im Zorn haben sie weiter über die Sache nachgedacht, und indem sie einen großen Lärmen erhoben, so haben andre ebenfalls darüber nachgedacht. Früher war ihnen solches nicht einfallen.

Daß ihrer in der Weimarer Verfassung keine Erwähnung geschähe, das hatten weder Herr Ludwig Wieland, noch Herr Hofrath Luden, noch Herr Dr. Schlotmann bemerkt, und es war zu befürchten, daß letzterer in seinem politischen Panorama das Kapitel von den Heuerleuten ganz vergessen würde. — Daß sie die französische Legislation in puncto der Heuerleute nicht kannten, war ihnen zu verzeihen, da sie in Jena nicht einmal die Weimarer kannten.

für sich, einen andern Theil überließen sie den Ueberwundenen wieder gegen Zins, wie solches eben bemerkt worden.

Hiedurch hatten sie schon 400 Jahre nach Erbauung der Stadt große Länderereyen erworben, die sie theils als Privateigenthum unter die Bürger vertheilt, theils als Staatsdomainen in Pachtung gegeben. Kleine Besitzungen, so gelegen lagen, wurden vertheilt. Große, so weniger gelegen, bleiben Staatsdomain und wurden in Pachtung gegeben — und kamen in die Hände der großen Familien, die damals in Rom regierten in die Hände des hohen Adels — in die der Patricier Familien — später in die des niedern Adels. Der vornehmen Plebejer — Das Weideland benutzten sie gemeinschaftlich; das Ackerland wurde von einzelnen Familien und von einzelnen Patriciern occupirt (so nannte es die römische Gesetzgebung) und als Eigenthum betrachtet, so daß es vererbt, verkauft und verschenkt werden konnte.

Der Pacht, den sie abgaben, war ungemein geringe. Vom Ackerlande gaben sie den zehnten Scheffel und von Baumpflanzungen und Weinbergen ein Fünftel des Ertrags, welche Pächte alle fünf Jahre zum Vortheil der Republick an die Finanzpächter (publicani) bezahlt wurden.

Dieses war die römische Gemeinheit — der ager publicus — der das berühmte agrarische

Gesetz hervorrief, welches den Grachen — fallend — so großen Ruhm verliehen.

Der Fehler Roms lag damals darin, daß sich das Grundeigenthum in zu wenig Händen befand — daß der freien Ackerbesitzer zu wenige geworden. Denn das große Grundeigenthum greift auch immer wuchernd um sich, und ein großer Hof frißt zuletzt ein ganzes Dorf und alles Land, was den Kleinen gehört.

Dadurch, daß die großen Familien das ungeheure Staatsdomain so unter dem Namen des *ager publicus* bekannt war, in Pacht hatten — übten sie eine große Ueberlegenheit über alle kleinen Ackerbesitzer; und wenn diese in Noth waren, so liehen sie ihnen Geld, und brachten so nach und nach den Acker der Kleinen ebenfalls an sich.

Ums Jahr 388, nach Erbauung der Stadt, war *Licinius Stolo* Volkstribun. Dieser, ein Mann von großem Geiste, sah das Verderbliche, so dem Staate aus diesem großen Staatsdomain erwachsen würde — wie dadurch alle kleinen Eigenthümer verschwinden, und alles Grundeigenthum in die Hände weniger großen Familien kommen würde.

Einsehend, daß die freien Grundeigenthümer die Stärke der Republic machten — und daß der natürliche Besitzer des Ackers sey, der auf ihm wohnt und ihn baut, setzte er unter hef-

tigem Widerspruch das Gesetz durch: daß kein Grundeigenthümer mehr als 500 Acker (Jnger zu 20,000 Quadrat-Fuß, also ungefähr so viel wie bei uns ein Magdeburger Morgen ist) vom Gemeine-Acker (ager publicus) besitzen solle. Alles Uebrige des Gemeine-Ackers sollte unter die kleinen Ackerbesitzer gleichmäßig vertheilt werden. Auf diese Weise wollte er die freien Ackerbauer wieder vermehren, und es verhüten, daß das Grundeigenthum nicht nach und nach völlig in die Hände der Familien von Roms hohem Adel käme.

Wenn das Grundeigenthum sich in einzelnen Händen schon sehr angesammelt, dann ist es sehr schwer, solches durch die Gesetzgebung wieder auf eine gleichförmige Weise unter die ganze Nation zu vertheilen, und das Gesetz des Licinius fand so viele Schwierigkeiten in der Ausführung wie die preussischen agrarischen Gesetze von 1810. *)

Licinius starb — und die großen patricier

*) Geldreichthum, wenn er in wenige Hände kommt, übt dieselbe Despotie und bringt den Staat ins Verderben. Als der Banquier Thelüsson in seinem Testamente 870 000 Pfd. Sterl. auf Zins von Zins stellte, bis ein Urentel von ihm vorhanden, der 30 Jahre alt sey, das dann Kapital und Zinsen erhalten sollte; da verbot Großbritannien's Gesetzgebung für die Zukunft ähnliche Testamente, die in die Hände eines einzelnen Mannes ein Vermögen von 14 Millionen Pfd. Sterl. oder 84 Millionen Thaler bringen können; eine Summe, die größer als der preussische Schatz unter Friedrich dem Großen.

Familien wußten es so zu machen, daß sein Gesetz nicht ausgeführt — und nach und nach vergessen wurde.

Es ist lehrreich, die Despotie kennen zu lernen, die der Ackerboden ausüben kann, wenn man nicht strenge auf den Grundsatz hält: daß alles Eigenthum vom Staate zu Lehn geht — und daß dieser über ihn zu verfügen. — Sie entschuldigen es daher, daß ich in der Geschichte des römischen agrarischen Gesetzes fortfahre. Wir kommen nachher doch wieder auf das Verbot des Branntweinbrennens aus Kartoffeln.

Zweihundert Jahre nach dem Tode des Licinius bekriegten die Römer die Numantier in Spanien. — Die Numantier, ein tapferes und freiheitliebendes Volk, brachten die römische Armee in eine Lage, wo sie zu kapituliren genöthigt war. — Der junge Grachus, der durch sein edles Betragen bei Freund und Feind in hohem Ansehn stand, rettete die Armee durch einen Vergleich, der nicht schimpflich für Rom war, und der den Numantiern ihre Freiheit zusicherte.

Roms Senat, voll hohen Stolzes auf alten Waffenruhm und Ahnenadel, vernichtete den Vergleich, und beschloß, den Grachus und alle, so an der Abschließung Theil genommen, dem Feinde zu überliefern. — Grachus rettete indes sein Ansehn beim Volke, und nur Mancius wurde ausgeliefert.

Von dieser Zeit an haßte Grachus den Senat, und er beschloß, dem Volke eine große Wohlthat zu erweisen, und zu gleicher Zeit den Adel zu demüthigen.

Das souveraine römische Volk, war damals in großem Elende, da es fast alles Grundeigenthum verloren, welches sich nach und nach in den Händen der großen Familien angehäuft. Er wurde zum Volkstribun erwählt. Als solcher war seine Person unverleßlich. Sobald er Volkstribun war, erneuerte er das Gesetz des Licinius.

Hatte das Gesetz schon vor 230 Jahren, als es zuerst gegeben wurde, großen Widerstand gefunden, so fand es jetzt einen noch größern, da unterdeß ganz Italien von den Römern erobert worden, und diese National-Domaine zu einer ungeheuren Größe angewachsen war.

Auch war sie nicht mehr ausschließend in den Händen von Roms hohem Adel — den Patriciern — sondern zum großen Theil in den Händen der großen bürgerlichen Familien, die, indem sie öffentliche Aemter verwalteten, sich große Reichthümer erworben hatten, und nobilitirt worden, so wie bei uns die Herren von *** und von *** u. s. w.

Der Mittelpunkt dieser Familien war der Senat, oder die eigentliche Regierung des Staats.

Grachus hatte nun nicht allein den hohen Adel gegen sich, sondern auch die vornehmen bür-

gerlichen Familien — und für sich und das Gesetz hatte er bloß das ärmere Volk, das nichts war und nichts hatte.

Denn der große Landbesitz hatte in den beiden letzten Jahrhunderten immer wuchernd um sich gegriffen, und die großen Ländereyen hatten die kleinern verschlungen.

Nach einem großen Widerstande wurde endlich das Gesetz des Licinius über die Ackervertheilung aufs neue durchgesetzt, nachdem ein Volkstribun, Marius Octavius, der sich ihm widersetzte, fast erschlagen worden.

Das Volk ernannte zugleich drei Kommissarien, die das Gesetz ausführen sollten, dieses war Tiberius Grachus, sein Bruder Cajus, und sein Schwiegervater Appius Claudius.

Allein nun fand sich gleich eine große Schwierigkeit. Es war keine Statistik über dasjenige vorhanden, was Gemeinacker und was Privatacker sey. Die Ländereyen waren nicht gemessen. Man hatte keine Flurkarten und keine Flurbücher.

Es gieng nun wie bei der Aufnahme der Urbarien in Schlessien. Zwanzig Jahre giengen darüber hin, ehe man einmal die Statistik über die Staatsdomaine fertig hatte.

Wie nachher die beiden Grachen fielen, wie mit ihnen das agrarische Gesetz fiel, wie nun das erste Bürgerblut in Rom vergossen wurde, und

wie das große Landeigenthum das kleine nun völlig besiegte, und so den Grund zum Untergange des Staats legte. — Dieses alles hier anzuführen, würde zu weitläufig seyn. Allein man sieht, wenn man die Geschichte des agrarischen Gesetzes durchgeht, daß bei den italischen Völkern aller Grundbesitz vom Staate zu Lehn gieng, und daß man in Rom darin gefehlt, daß man zweierlei Grundeigenthum hatte entstehen lassen, und nicht gleich durch Ackergesetze dafür gesorgt, daß das Grundeigenthum getheilt bleiben mußte, und sich nicht in großen Massen vereinigen konnte, die den kleinen Ackerhof unterjochten und an sich brachten.

Als der Kriegstaat der Franken mit den Galliern um Freiheit und Eigenthum gekämpft — und diese endlich überwunden, so gehörte der ganze erkämpfte Boden dem Staate — der zwei Drittel davon der unterworfenen Nation zu Lehn übergab, da sie ungleich zahlreicher war, als die erobernden Franken — ein Drittel gab der Kriegstaat an seine Kriegsfürsten und Kriegskleute zu Lehn. Allein der Besitz alles Grundeigenthums gieng eben so, wie bei den alten italischen Völkern, vom Staate aus.

Als der Kriegstaat der Normänner unter Wilhelm dem Eroberer sich England unterwarf, so wurde das ganze Land im 1066 Lehn getheilt, die alle vom Staate ausgiengen, und noch auf

den heutigen Tag ist nach englischen Rechtsbegriffen die Krone die Besitzerinn alles Bodens von England, und jeder Grundbesitz geht bei ihr zu Lehn.

* * *

Sie hatten mit der Frage: Ob der Staat zu einem solchen Gesetze berechtigt? — die Mitte der Sache berührt, um den sich alles Reden vom Verbote der Ausfuhr und vom Verbote des Brannteweinbrennens dreht — und alle diese Reden müssen ihrer Natur nach unvernünftig werden wenn man der Sache nicht bis auf den Grund geht.

Sobald man darüber einig, daß alles Eigenthum vom Staate zu Lehn geht, weil aller Besitz vom ihm ausgeht — und weil ohne ihn keine Besitzthümer unter den Menschen vorhanden wären; so ist es klar, daß er über diese Besitzthümer durch seine Gesetzgebung verfügen kann. — Jede Frage die man nun aufwirft, hat eine vernünftige Basis, und ist einer vernünftigen Beantwortung fähig. — Besonders, wenn man nun Möfers Grundsatz als Richtscheid aufstellt:

„Daß die ganze Gesetzgebung eines Volkes sich blos auf politische Klugheit gründet, und daß diese ihr Princip ist.“

So wie man auch die Geschichte der Völker

und die ihrer Institutionen immer aus dem Gesichtspunkte der politischen Klugheit auffassen müsse — und nie aus dem der allgemeinen Weltgeschichte, oder dem der allgemeinen Geschichte der Menschheit.

* * *

Das Volk fühlt es dunkel, daß aller Besitz vom Staate zu Lehn gehe, und kommt deswegen immer auf die Behauptung: Daß der Ackerbauer den Preis seiner Lebensmittel nicht über ein gewisses Maximum hinaufsteigern könne, und daß, wenn er dieses thue, vom Staate hindernde Verbote eintreten müssen.

Das Volk weiß sich die Sache nicht klar zu machen, allein es fühlt, daß daheraus etwas Wahres liegt — geräth aber immer in der Weise in eine leere Rednerei, so wie die Zeitungsschreiber in diesem Jahre herein geriethen.

Wenn wir annehmen, daß ein Volk eine gewisse politische Mündigkeit erreicht, und alle Organe gefunden, die zu einer vollkommenen Gesetzgebung nothwendig sind; — wenn es seinen König hat, sein Ministerium, seinen Staatsrath, und seine zwei Kammern — so kann sich diese Gesetzgebung bei diesen Fragen immer nur um folgende Punkte drehen:

Alles Eigenthum, aller Besitz geht vom

Staate zu Lehn; daher kann der Staat in seiner Gesetzgebung darüber verfügen.

Alles Eigenthum ist in Privateigenthum verwandelt — weil dieses die einfachste Art ist, es zu verwalten, und die leichteste, das Staatseigenthum zu vermehren; — denn indem jeder in verständiger Weise seinen eignen Vortheil fördert, fordert er immer den Vortheil des Ganzen. Der Staat aber kann zum Vortheil des Allgemeinen über jedes Privat-Eigenthum verfügen.

Thut er es, so thut er es gegen Entschädigung. Nicht, weil er hiezu, vermöge des Rechts genöthigt, sondern weil solches der politischen Klugheit angemessen, da die Reichthümer des Ganzen sich vermindern würden, wenn die des Einzelnen irgendwo verletzt und dadurch unsicher würden.

Handelsperre könnte er verfügen; allein er unterläßt es, weil er dem Ganzen schaden würde.

Ein Maximum für die Lebensmittel könnte er bestimmen — allein er thut es nicht, weil dadurch das Getriebe der bürgerlichen Gesellschaft zerstört würde, da dieses auf den Vortheil und auf den Austausch auf dieselbe Weise berechnet ist, wie ein Dampfwerk auf die Federkraft der Dämpfe.

Wenn in Jahren des Mangels der Ackerbauer von den Verzehrern nimmt, was er bekom-

men kann; so muß er sich in Jahren des Ueberflusses gefallen lassen, daß sie ihm geben, was er haben soll.

Ist Mangel da, so ist die Grundursache der Theuerung diese: daß das Verhältniß der vorhandenen Lebensmittel zu denen, die gebraucht werden, zu klein ist. — Dieses Verhältniß kann nur dadurch hergestellt werden, daß weniger gebraucht werden, und dieses nur durch eine strenge Oekonomie, die sich durch die ganze Gesellschaft verbreitet, und die eine Folge der Theuerung ist.

Ich glaube, daß die Gesetzgebung auch das Verwandeln mehligter Substanzen in geistige Getränke verbieten kann, wenn sie solches der politischen Klugheit angemessen findet — wenn sie nämlich sicher, daß sie dasjenige damit erreicht, was sie sich vorsetzt.

So halte ich es für politisch klug, daß die französische Regierung 1812 das Branntweinbrennen verbot, weil dadurch alles Korn und alle Kartoffeln in der Mehlkonsumtion blieben, die sonst in Getränke verwandelt wurden, weil Frankreich damals nach aussen gesperrt war, und bloß auf sein eignes Wächsthum beschränkt.

Daß die Regierung sich dadurch die Liebe des gemeinen Mannes erwarb, war ein Nebenumstand, der auch wohl zu berücksichtigen.

Eben so halte ich es für klug, das Brennen aus Kartoffeln zu verbieten, sobald sie in ihrem

Preise das Doppelte vom Mittelpreise der letzten fünf Jahre erreichen.

Zwei Fragen kommen dabei in Betracht. Die erste: Hilft das Verbot? Ich glaube ja. Gerade weil die Kartoffeln kein Gegenstand des Handels sind, so sind sie genöthigt, in dem Kreise zu bleiben, wo sie gewachsen. Darf kein Branntwein daraus gebrannt werden, so findet es niemand vortheilhaft, sie zu kaufen, um das Vieh zu füttern. Sie bleiben also in der Mehlf Konsumtion für die Menschen. Die Zweite: Wird das Verbot der Erzeugung der Kartoffeln Abbruch thun — werden im nächsten Jahre weniger gepflanzt werden? Ich glaube nicht — denn beim doppelten Preise findet jeder immer noch seinen Vortheil, und er pflanzt deswegen im nächsten Jahr so viel er kann.

Uebrigens ist es nothwendig, für jeden besondern Regierungs = Bezirk den Marktpreis zu bestimmen. Bei uns ist der Mittelpreis der Kartoffeln 100 Pfund 16 Ggr., der doppelte ist 1 Thlr. 8 Ggr. — Dieses ist in Elberfeld aber nahe der gewöhnliche Mittelpreis.

Auch sind wir ja darin einig, daß jede Provinz ihre besondere Verwaltungsgesetze haben muß, die auf die Dertlichkeit und das Leben und die Einrichtungen der Gesellschaft berechnet sind. Die in der Mark würden für uns nicht passen, und die unsrigen in der Mark nicht. Ist doch nicht

einmal die preussische Feldmesser-Ordnung am Rheine anwendbar, obgleich sie von Eitelwein entworfen ist, und erst vom Jahr 1813.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf wohnen 8051 Menschen auf der Quadratmeile. In dem Thuringen vielleicht 1500. Bei Ihnen liegt der Boden in großen Gütern, bei uns ist er in kleine Güter getheilt, da er nie in den Banden der Unterthänigkeit gewesen. Nach der Landmesser-Ordnung zu urtheilen, müssen bei ihnen auf die preussische Quadratmeile von 2222 Magdeburger Morgen nicht mehr als 1002 Parcelen kommen. Bei uns kommen im Durchschnitt 14400 Parcelen auf die Quadratmeile, ja in großen Strichen wo der Boden durch fortgesetztes Theilen, Scheidemünze geworden, gehen 40000 Parcelen auf die Quadratmeile, und 10 bis 20 Parcelen kommen im Steuerbuche auf einen Grundeigenthümer.

Der Ackerbau ist bei uns ein Gewerbe, welches auf die mannichfachste Weise mit und neben andern Gewerben getrieben wird. — Zu diesem gehört auch das Branntweinbrennen aus Kartoffeln, das auch bei uns alles Branntweinbrennen aus Frucht verdrängt hat — welches ein ungemainer Vortheil für die Gesellschaft ist, da derselbe Morgen Ackerland, mit Kartoffeln bestellt, fünfmal mehr Branntwein trägt, als wenn er mit Korn bestellt worden. Die, welche das Gewerbe des Branntweinbrennens treiben, ziehen nicht alle Kartoffeln selber, sondern kaufen diese zum großen

Theile. Wird das Brennen verboten, sobald der Preis das Doppelte des Mittelpreises ist — so kaufen diese Brenner keine, um ihr Vieh damit zu füttern, denn dazu sind sie zu theuer. Ja, sie werden es dann vortheilhaft finden, ihr Vieh und ihre vorrathigen Kartoffeln zu verkaufen — wodurch also in dem Augenblicke der Theurung von zwei Seiten Lebensmittel in die Konsumtion treten. — Das nächste Jahr pflanzen sie doch wieder doppelt so viele Kartoffeln, weil der Doppelte Preis einer Frucht gerade wie eine Prämie auf den Ackerbau wirkt, und mehr zum Anbau derselben beiträgt, als alle vernünftige Diskurse.

* * *

Auch glaube ich, daß die Gesetzgebung die Meinung des Volks und dessen seine Vorurtheile zu berücksichtigen hat, die von seinem niedrigen Standpunkte herrühren. Ich halte dieses der Klugheit für angemessen — besonders in Provinzen, die noch neu sind, die die Regierung noch nicht kennen, die man gewinnen will, und die die Gegenwart mit der nächsten Vergangenheit vergleichen.

Der gemeine Mann — und hier rechne ich sieben Achtel der ganzen Bevölkerung dazu — hat von der Staatsmaschine eine ganz dunkle und verworrene Vorstellung. Er übersieht nur den Horizont von einer Meile — und was jenseits

ist, ist nicht für ihn vorhanden. Es ist ihm wie ein grauer Nebel, aus dem von Zeit zu Zeit, wie von unsichtbaren Mächten, Gestalten gesandt werden, die die Steuern einnehmen, die junge Mannschaft ausheben, und ihn richten, wenn er Verbrechen begangen. — Er hört das dumpfe Getöse vom Gange der Staatsmaschine, aber von ihrem Gange und Mechanismus hat er gar keine Vorstellung.

Unter dem Worte: »die Herren« begreift er alles, was zu befehlen hat — wie dieses aber zu einer Hierarchie geordnet, davon weiß er nichts. Ich bin überzeugt, daß in der Gemeinde Brüggen, bei einer Bevölkerung von 1700 Seelen, keine 50 sind, die wissen, daß wir Minister haben, und keine 6, die wissen, wie viele Minister in Berlin sind, und wie sie heißen.

Die Meinung des Volks ist nun stets die, daß die Reichen gegen den Armen zusammenhalten.

Als das Branntweinbrennen nicht verboten wurde, ungeachtet die Kartoffeln auf das Dreifache des Mittelpreises waren, so war die allgemeine Theorie des gemeinen Mannes: daß die reichen Brenner die Herren bestochen hätten—und daß der König solches nicht wüßte. *)

*) Der Begriff vom Könige, als einer wohlthätigen Macht im Staate, ist in den Begriffen des gemeinen Mannes noch am meisten entwickelt. Wahrscheinlich durch

Ich glaube nicht, daß es klug ist, den Unwillen des Volks gegen die Regierung dadurch zu vermehren, daß wenn die Noth am größten, doch das Brennen aus Kartoffeln immer fortgeht. — Kömmt das Volk in Schwankungen, so bleibt ihm bei der völligen Unwissenheit, die es über die Staatseinrichtungen hat, nichts übrig: als die Maschiene kurz zu schlagen, wodurch dann die Noth erst recht groß wird.

Gerade wegen der Unwissenheit des Volks sind die Aufstände so gefährlich, denn es thut immer dasjenige, was nicht hilft. *)

die Religion und durch die Bibel, in der die Könige so häufig die handelnden Personen sind.

Auch von den Rechten des Königs — Steuern und junge Mannschaft zu fordern und Krieg zu führen — hat das Volk einen richtigen Begriff. Es sieht in ihm das Abbild der obersten Staatsgewalt, und fühlt instinktmäßig daß solches alles zur Erhaltung des Landes nothwendig sey.

Vom Ministerium weiß es nichts. Daher ist auch jedes Ministerium, und es sey das geschickteste, so schnell mit seinem Latein zu Ende, sobald es nicht im Namen des Königs regiert, und zwar eines Königs, der zum Throne geboren, diesen besteigt, so wie ihm die Rechte der Geburt hinaufrufen.

*) In den kleinen Staaten der Alten war dieses anders. Bei der Kenntniß, die jeder von der Einrichtung des Staates hatte, wußte er, was er wollte — und eine Volksbewegung hatte ihr Ziel und ihr Ende. Montesquieu bemerkt, daß in Creta, wo die Verfassung Aehnlichkeit mit der Lacedemonischen hatte, der Aufstand mit zu den konstitutionellen Maßregeln gehört, so wie in England die Opposition und die Minorität, in welche die Minister gebracht werden, wenn das Volk neue haben will.

Bei einer wirklichen Hungersnoth — bei der Menschen vor Hunger und Entkräftung sterben — kommt das Volk in keine Schwankungen. Die Menschen sind zu matt und zu müde, als daß sie etwas unternehmen sollten; sie schleichen herum wie Leichen, gehen des Morgens noch aus, um sich etwas Lebensmittel zu erbetteln, und sitzen dann so an den Wegen hin und sind todt.

So war es am Rheine, im Gebürge, und so ist es in der Schweiz gewesen.

Allein früher kommt das Volk in Bewegung wenn es noch Kraft hat — und sein Haß sich entweder gegen die Kornhändler und Branntweimbrenner richtet — und wenn es glaubt, es müsse über acht Tage verhungern. Hiedurch wurde Paris immer in Aufruhr gebracht, daß es hieß, es sey kein Korn mehr in der Getreidehalle. *)

Nun muß man das noch dazu nehmen, daß den untern Behörden immer gleich der Muth ausgeht, wenn sie so etwas sehen, das einer Volksbewegung ähnlich sieht — wodurch die Sache dann erst recht schlimm wird.

Alles dieses erwogen, so glaube ich, daß es der politischen Klugheit angemessen, daß die Gesetze über das Branntweinbrennen bestimmen: „Daß, sobald in einem Regierungsbezirke das

*) Das war ein großer Vortheil der Elberfelder Getreidehansa, daß das Volk wußte, daß für einen Monat Getreide immer im Kornhause vorrätzig liege.

Korn und die Kartoffeln im Preise über das Doppelte des mittlern Marktpreises gehen, — daß dann die Branntweinblasen versiegelt werden.“

Allein dieses Gesetz muß früher gegeben seyn, ehe man es ausführt, damit die Gewerbe Zeit haben, ihre Einrichtungen zu treffen, und die Gesetze eben so wie die Jahreszeiten mit in ihre Berechnung aufnehmen.

* * *

Ich habe oben der preussischen agrarischen Gesetze von 1810 gedacht. Da die Sache von großer Wichtigkeit, so erlauben Sie mir, noch folgende Betrachtungen hinzuzufügen.

Der Zweck dieser Gesetze ist offenbar der: Die Anzahl der freien Grundeigenthümer zu vermehren. — Es ist derselbe, den Liberius Grachus sich vorgesetzt, als er das Gesetz des Licinius erneuerte — und wodurch er sich den Haß der großen Grundbesitzer zuzog. — Daß dem Staatskanzler, der im Geiste dieses großen Volkstribunen gehandelt, ähnliches geworden, liegt im Laufe der Dinge. — Sein Name würde auf die Nachwelt gekommen seyn, schon bloß des agrarischen Gesetzes wegen, wenn er auch in die großen Begebenheiten der neuen Zeit durch seine Stellung und durch seine Persönlichkeit nicht auf eine so bedeutende Weise eingegriffen.

Man hat bei Gelegenheit des agrarischen Gesetzes in Preußen nach der Befugniß gefragt, die die Krone habe, über das Besizthum zu verfügen — und dem Gutsbesizer zu sagen: Du sollst mit dem Bauern, der auf dem Ackerhufe wohnt, zu gleichen Theilen theilen, damit dieser auch freier Grundeigenthümer werde.

Ich denke, die Befugniß liegt da: daß jegliches Eigenthum beim Staate zu Lehn geht, und daß die Krone der Inbegriff der ganzen Staatsgewalt ist und ihr sichtbares Zeichen.

Damals, als die Mark Brandenburg gegen 400000 Dukaten an die Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Hohenzollern kam, war der Staat ein ganz anderer — und das Leben des Staates ein ganz anderes.

Durch eine Reihe Erbfürsten, wie kein Volk sie hatte, wurde der kleine Staat groß und mächtig. — Die Jahrhunderte und die fortschreitende Entwicklung der Gesellschaft — änderten sein ganzes innres Leben, und alte Formen, die stehen geblieben, standen außer der Zeit.

Das Recht jedes Dings geht aus seiner Natur und aus seinem Leben hervor, und es ist vorhanden, sey es geschrieben, sey es ungeschrieben.

Daß der obersten Staatsgewalt die Befugniß zustand, durch agrarische Gesetze das gesunkene Volk zu heben, das an Anzahl und Bevölkerung

hinter den andern Stämmen zurückgeblieben, in denen der Boden frei war, und in eine Menge kleiner Ackerhöfe getheilt, wer will dieses leugnen? *)

Zu diesen agrarischen Gesetzen gehörte: Daß jeder Ackerhof frei besessen werde, und aller Bande

*) Das Einzige, was bei diesen agrarischen Gesetzen zu wünschen gewesen, war das: daß damals, als sie entworfen wurden, die Gesetzgebung eine vollkommnere Einrichtung gehabt hätte. Wenn die Gesetze in der Stille des Kabinetts von einigen wenigen Beamten entworfen werden, wenn bloß die Unterbehörden berichtend zu Rathe gezogen werden, so bewegt sich alles in Papieren, und dieses ist kein Mechanismus, aus dem ein vollkommenes Gesetz hervorgehen kann. Die Gesetze erfahren dann erst die Widersprüche, wenn sie ins Leben treten und von den Meinungen getroffen werden. Vieles zeigt sich dann als un- ausführbar und muß in späteren erläuternden Verordnungen wieder zurückgenommen werden. Dieses war besonders bei der Gesetzgebung über den Schlesiſchen Bauernhof der Fall.

Anders ist es, wenn die Gesetze im Staaterrathe entworfen sind, wenn sie dann in die beiden Kammern gehen und am großen Tageslichte erscheinen, und jeden Widerspruch erfahren — und vernünftiges und unvernünftiges, was sich gegen sie sagen läßt.

Sind sie endlich durch den Mechanismus der Gesetzgebung durchgegangen, hat die öffentliche Meinung in Zeitungen und Flugſchriften ihre ganze Wirkung auf sie geübt, so haben sie auch einen so hohen Grad der Vollendung, daß nachher nichts zu ändern und zurück zu nehmen ist, wie man solches an den Gesetzen sieht, die durch Frankreichs und Englands Gesetzgebung hervorgerufen worden.

gegen den Oberhof entlassen. — Daß jeder Ackerhof steure nach seiner Größe und seinem Ertrage sey er Edelhof oder sey er Bauerhof.

Daß dieses in den Marken, den alten Stammsitzen des Hauses, wo der Edelhof bis jetzt bloß seine Ritterpferde bezahlt, obgleich alle persönliche Heerfolge aufgehört, wegen der der Edelhof ursprünglich von der Grundsteuer ausgenommen worden, für unrecht und vertragwidrig gehalten wurde, ist begreiflich. — Allein daß der Staat zu diesen Gesetzen befugt war, da alles Eigenthum bei ihm zu Lehn geht, das leidet keinen Zweifel.

Man hat gesagt: Wenn der Staat auf diese Weise über das Eigenthum verfüge, so könne er dieses nur gegen Entschädigung.

Die ganze Gesetzgebung beruht auf politischer Klugheit.

Sie kann über Privateigenthum verfügen, und entschädigen — wenn sie solches der Staatsklugheit angemessen findet.

Sie kann ebenfalls über Privateigenthum verfügen, und entschädigen nicht, wenn sie solches der Staatsklugheit angemessen findet.

Bey Frankreichs agrarischen Gesetzen ist nirgend Entschädigung geboten worden.

Als man die Zehnten aufhob, so wurde zugleich die Geistlichkeit aufgehoben, die die meisten besaß. Als die Steuerfreiheit des Adels aufgehoben wurde, so wanderte der Adel aus.

In dieser stürmischen Zeit glichen sich die Dinge selber nach ihren allgemeinen Gesetzen des Gleichgewichts aus. — Die Menschen thaten wenig, und Menschen, und Ministerkräfte erschienen als unbedeutend und schwach.

Als später sich die französische Gesetzgebung über einen großen Theil von Deutschland ausdehnte, so verschwand überall die Steuerfreiheit des Edelhofes. Von Entschädigung war nirgend die Rede. Hätte man angefangen, von Entschädigungen zu reden, so das bisherige steuerfreie Gut von dem steuerbaren zu fordern habe, so wäre man zu einer Berechnung und Auseinandersetzung gekommen, bei der das steuerbare Gut gezeigt, wie lange es die Steuern für das steuerfreie mitbezahlt, und wie die Summe, so es zu fordern, ehe beide gleich ständen, den ganzen Werth des steuerfreien überstiege.

In allen Bewegungen der neuern Zeit ist es immer sichtbar gewesen: Daß aller Besitz vom Staate zu Lehn geht, und die Menschen haben nicht allein nach diesem Princip gehandelt, sondern auch die Dinge.

Und so kommen wir denn am Ende wieder auf den Anfang zurück — wie solches öfter der Fall, wenn sich das Gespräch in heiterer Weise und in freien Formen bewegt.

Uebrigens glaube ich, daß wir in der jetzigen

Zeit an diesem Princip mit allem Ernste zu halten haben.

Wenn der Staat nicht stark ist, wenn wir nicht alle zusammenhalten, so gehen wir alle zu Grunde. Denn die jetzige Ruhe ist nur eine vorübergehende.

Ich empfehle mich ihrem freundschaftlichen Andenken.

Bg.

Der Kornverein in Elberfeld.

Die letzte Zeit ist dadurch besonders merkwürdig geworden — daß sich alles in ihr von selber gemacht hat, ohne leitende Behörde, und daß die Menschen überall schnell das Rechte gefunden, sobald die Noth vorhanden — und ohne daß sie vorher auf Universitäten gegangen und hierauf besonders studiert.

Im Jahr 1813 blieben alle Kriegswissenschaften zu Hause, woher denn auch stille und sedate Menschen auf die Meinung kamen, daß aus einem Kriege nichts werden könnte, der mit so wenig Gelehrsamkeit geführt würde, und in dem man treffliche Schriften, so über die Strategie geschrieben, gar nicht zu Rathe zog.